

BGer 8C_869/2010 vom 7. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_869_2010

FR: TF 8C_869/2010 du 7 décembre 2010

IT: TF 8C_869/2010 del 7 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

Dem angefochtenen kantonalen Gerichtsentscheid und dem Bundesgerichtsurteil vom 19. August 2010 sowie den Eingaben in den Verfahren 8G_4/2010 und 8C_869/2010 liegt derselbe Sachverhalt zu Grunde und es stellen sich die gleichen Rechtsfragen, weshalb die beiden Verfahren zu vereinigen sind.

E. 2.1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG ; zum möglichen Gegenstand einer Erläuterung vgl. Pierre Ferrari, Commentaire de la LTF, 2009, N. 4 zu Art. 129 BGG). Die Erläuterung eines Rückweisungsentscheids ist nur zulässig, solange die Vorinstanz nicht den neuen Entscheid getroffen hat (Art. 129 Abs. 2 BGG). Diesfalls besteht die Möglichkeit der Anfechtung des neuen Entscheids. In diesem Rahmen kann das Bundesgericht die Bedeutung seines Rückweisungsentscheids klarstellen und überprüfen, ob der neue Entscheid der Vorinstanz dieser entspricht (Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 5 zu Art. 129 BGG ; vgl. zur gleichen Regelung in Art. 145 OG auch Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, 5. Band, 1992, N. 5 zu Art. 145 OG). Das Gleiche gilt, wenn das Bundesgericht ohne ausdrückliche Rückweisung einen Kassationsentscheid fällt, in dessen Folge die Vorinstanz neu zu entscheiden hat (Urteil 4G_1/2009 vom 5. Mai 2009 E. 1.2).

E. 2.2

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau im Nachgang zum Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 2010 den Entscheid vom 27. Oktober 2010 gefällt. Eine Erläuterung oder Berichtigung sowohl von Amtes wegen wie auch auf Gesuch hin erweist sich somit nach Art. 129 Abs. 2 BGG als unzulässig.

E. 2.3

Auf das Berichtigungs- bzw. Erläuterungsgesuch kann demnach - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 129 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 127 BGG) - nicht eingetreten werden.

E. 3

Zu prüfen bleibt die gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2010 gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid hat das kantonale Gericht erwogen, das Bundesgericht habe mit seinem Urteil vom 19. August 2010 den kantonalen Gerichtsentscheid vom 23. Oktober 2009 vollumfänglich aufgehoben und die Sache nur zum neuen Entscheid über die Kosten des kantonalen Verfahrens zurückgewiesen. Aus dem Urteilsdispositiv und den bundesgerichtlichen Erwägungen folge, dass die Beschwerde gegen die Entscheide der Sozialbehörden und des Regierungsrates als abgewiesen zu betrachten seien. Daraus schloss das Verwaltungsgericht, dass es einzig die Verteilung der Verfahrenskosten für das kantonale Verfahren vorzunehmen habe, ohne in der Sache selber einen neuen Entscheid fällen zu müssen. Es hiess daher lediglich das im früheren vorinstanzlichen Verfahren gestellte Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gut, bestellte Rechtsanwalt Markus Weber zum unentgeltlichen Rechtsvertreter und verlegte die Verfahrenskosten neu.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerinnen wenden ein, der angefochtene Entscheid sei unvollständig und stelle aufgrund der damit unbeurteilt gebliebenen Anträge gemäss Beschwerde vom 9. Juli 2009 betreffend Bemessung der Sozialhilfe eine Rechtsverweigerung dar.

Wie die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang zu Recht vorbringen, bildete lediglich die Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Sozialhilfe Gegenstand des bundesgerichtlichen Urteils. Gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen ist für den Umfang des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen nicht der Status der vorläufigen Aufnahme der ausländischen Personen massgebend, sondern ob sie als "vorläufig aufgenommen" oder als "vorläufig aufgenommen mit Flüchtlingseigenschaft" gelten. Laut Bundesgerichtsurteil verstösst es gegen Bundesrecht, wenn das Verwaltungsgericht vorläufig aufgenommene Ausländer, die nicht gleichzeitig als Flüchtlinge anerkannt sind und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge fürsorgerechtlich gleichstellt und den Kanton damit verpflichtet, diesen im gleichen Umfang Sozialhilfe zu gewähren wie den anerkannten Flüchtlingen. Dies führte zur Gutheissung des Beschwerde des Kantons Aargau, welcher vor Bundesgericht die Aufhebung des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2009 und die Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz beantragt hatte.

E. 3.3

Über die in der Beschwerde gegen den Regierungsratsentscheid vom 17. Juni 2009 gerichteten Anträge wurde damit jedoch noch nichts entschieden. Aus diesem Grund stellt das Bundesgerichtsurteil vom 19. August 2010 sinngemäss auch in der Sache selbst nicht einen End- sondern einen Rückweisungsentscheid dar. Das kantonale Gericht hätte daher nicht allein über die Neuverlegung der Kosten, sondern auch über die weiteren, bisher unbeurteilt gebliebenen Rechtsbegehren der Beschwerdeführerinnen gemäss Beschwerde vom 9. Juli 2009 betreffend den Anspruch auf Sozialhilfe befinden müssen.

E. 3.4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit gutzuheissen und die Sache in diesem Sinne an das kantonale Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels kann ausnahmsweise verzichtet werden, nachdem die Rückweisung dem ursprünglichen Antrag des Kantons Aargau entspricht (E. 3.2)

E. 4

Das mit der Beschwerde verbundene Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) und die Beschwerdeführerinnen (8C_869/2010) bzw. Gesuchstellerinnen (8G_4/2010) sind für das bundesgerichtliche Verfahren aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.